



Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Widmungsverfügung „Lichtenberger Forst“ in Neuruppin (Aktenzeichen: 6610-Sw-Widmung-Lichtenberger-Forst)	S. 1
1.2	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	S. 4
1.3	Wahlbekanntmachung Wahlräume Bundestagswahl	S. 5
1.4	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Krangen am 26. September 2021	S. 7
1.5	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Krangen am 26. September 2021	S. 8
1.6	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin	S. 9

Ende des amtlichen Teils

1. Bekanntmachungen

1.1 Widmungsverfügung „Lichtenberger Forst“ in Neuruppin

(Aktenzeichen: 6610-Sw-Widmung-Lichtenberger-Forst)

Nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) wird eine Verkehrsfläche unter dem Namen „Lichtenberger Forst“ als öffentliche Gemeindestraße, hier als Sonstige öffentliche Straße gewidmet.

Die zu widmenden Flächen stehen im Eigentum der Fontanestadt Neuruppin. Ein Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG für die erforderliche Zustimmung zur Widmung ist daher für diese Straße nicht erforderlich.

Die Straße erhält mit dieser Verfügung die Eigenschaft einer Sonstigen öffentlichen Straße, hier als öffentlicher Feld- und Waldweg im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BbgStrG und wird der Allgemeinheit, entsprechend der nachfolgenden Festlegungen, für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Widmung dieser Straße ist erforderlich, da der Bauherr für einen Forstbetrieb mit Wohnhaus an dieser Straße für die Auffindbarkeit in den üblichen Netzwerkdiensten

und für Post, Rettungsdienste sowie Feuerwehr die Vergabe einer amtlichen Hausnummer beantragt hat.

Festlegungen:

1. Klassifizierung

Die Straße wird als Sonstige öffentliche Straße, hier als öffentlicher Feld- und Waldweg im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BbgStrG gewidmet.

2. Lage der Straße

Gemarkung Lichtenberg, Flur 5, Flurstück 171 und Gemarkung Lichtenberg, Flur 3, Teilstück des Flurstücks 304; Länge 1.180 m; die Straße zweigt von der Gemeindeverbindungsstraße Radensleben - Nietwerder in Höhe Lichtenberg in nordöstlicher Richtung ab und endet an der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 375, Flur 3, Gemarkung Lichtenberg.

Die gewidmete Fläche umfasst die befestigte Fahrbahn, einschließlich Ausweichstellen und die befestigten Zufahrten sowie die unbefestigten Randbereiche/Bankette.

3. Funktion

Land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Anliegerverkehr.

4. Baulastträger

Fontanestadt Neuruppin

5. Widmungsbeschränkungen

Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Anliegerverkehr, Ver- und Entsorgung, Rettungsdienste sowie Radfahr- und Fußgängerverkehr.

6. Wirksamwerden

Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Übersichtskarte ist beigelegt. Die Lagepläne und Flurkarten mit den zur Widmung vorgesehenen Verkehrsflächen liegen ab der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Sachgebiet Tiefbau, Haus B, Raum 307 in den Zeiten

Dienstags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus, davon abweichende Termine können unter Tel. 03391 355630 vereinbart werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 19. Juli 2021

*Ruhle
Bürgermeister*

Anlage: Übersichtskarte



© Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin

kein amtlicher Auszug

Maßstab

1:5500

gedruckt am

14.07.2021

Gemarkung(en): Lichtenberg

Flur(e): 5 und Flur 3

Flurstück(e): 171, Flur 3, Flst. 304 Teilfläche von 678 m²

Lage: GVS Radensleben - Nietwerder

1.2 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerver- zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Fontanestadt Neuruppin wird in der Zeit

vom **6. September bis 10. September 2021**

im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-
knecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der allgemei-
nen Öffnungszeiten

Montag, Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bür-
gerbüro ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die
Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im
Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine
wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der
Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Perso-
nen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen,
aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung
besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für
die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des
Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren ge-
führt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig
hält kann in der Zeit **vom 6. September 2021 bis zum 10.
September 2021, spätestens am 10. September 2021**
bis 13:00 Uhr, bei der Fontanestadt Neuruppin, Bürgerbüro,
Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch
einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung
zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbe-
nachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt,
wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerver-
zeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/
sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis
eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Brief-
wahl beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 56,
Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahl-
bezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlbe-
rechtigte*r,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r**
Wahlberechtigte*r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschul-
den die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeich-
nis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) (bis zum
5. September 2021) oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1
BWO (bis zum 10. September 2021) versäumt hat.
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach
Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Ein-
spruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist.
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festge-
stellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des
Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde
gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragene-
nen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,
bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektro-
nisch beantragt werden.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsu-
chen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren
Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum
Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm/ihr der
beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis
zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt
werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen
Gründen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum
Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage
einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu
berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte*r mit Behinderung kann
sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person be-
dienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu-
rückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte*r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuruppin, den 22. Juli 2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

1.3 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist für die Wahl in folgende 38 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: 1
Wahllokal: Kita Storchennest,
Gentzstraße 21

Wahlbezirk: 2 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“,
Gerhart-Hauptmann-Straße 38

Wahlbezirk: 3
Wahllokal: Stadtgarten,
Karl-Marx-Straße 103

Wahlbezirk: 4 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Altes Gymnasium,
Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk: 5
Wahllokal: Grundschule „Rosa Luxemburg“,
Rosa-Luxemburg-Straße 16

Wahlbezirk: 6 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Hort Am See (Gildenhall),
Hermisdorfer Weg 1

Wahlbezirk: 7 und 8
Wahllokal: Kita Birkengrund,
Birkengrund 14

Wahlbezirk: 9
Wahllokal: Predigerwitwenhaus,
Fischbänkenstraße 8

Wahlbezirk: 10 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Altes Gymnasium,
Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk: 11 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Oberschule „Alexander Puschkina“,
Puschkinstraße 5 b

Wahlbezirk: 12 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Neuruppiner Wohnungsgesellschaft,
Kränzliner Straße 32

Wahlbezirk: 13 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Begegnungsstätte ASB,
Franz-Maecker-Straße 28

Wahlbezirk: 14 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Feuerwehr Bechlin,
Schulstraße 103 a

Wahlbezirk: 15 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“,
Gerhart-Hauptmann-Straße 38

Wahlbezirk: 16 und 17 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Kita Kunterbunt,
Artur-Becker-Straße 16

Wahlbezirk: 18 und 19 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium,
Käthe-Kollwitz-Straße 2

Wahlbezirk: 20 und 21 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Grundschule „Karl Liebknecht“,
Franz-Mehring-Straße 1 a

Wahlbezirk: 22 und 23 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Treskow, Autohaus Füllgraf,
Nauener Straße 5

Wahlbezirk: 24
Wahllokal: Alt Ruppiner, ehem. Kita (Kirche),
Friedrich-Engels-Straße 43

Wahlbezirk: 25 und 26 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Alt Ruppin, Grundschule „Am Weinberg“,
Am Weinberg 1

Wahlbezirk: 27
Wahllokal: Buskow, Kulturbaracke,
Buskower Dorfstraße 47 b

Wahlbezirk: 28 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Gnewikow, Dorfgemeinschaftshaus,
An der Brennerei 6 a

Wahlbezirk: 29
Wahllokal: Gühlen-Glienicke, Vereinshaus,
Dorfstraße 23 a

Wahlbezirk: 30 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Karwe, Haus der Generationen,
Lange Straße 32 a

Wahlbezirk: 31
Wahllokal: Krangen, Gemeindehaus,
Dorfstraße 2

Wahlbezirk: 32 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Lichtenberg, Bürgerhaus,
Dorfstraße 36

Wahlbezirk: 33
Wahllokal: Molchow, Bürgerbüro,
Krangener Straße 26

Wahlbezirk: 34
Wahllokal: Nietwerder, Bürgerbüro,
Dorfstraße 57

Wahlbezirk: 35 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Radensleben, Seniorenwohnpark (Pavillon),
Dorfstraße 97

Wahlbezirk: 36
Wahllokal: Stöffin, Heimat- und Kulturverein e.V.,
Dorfstraße 49 a

Wahlbezirk: 37 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Wulkow, Gemeindehaus,
Nietwerder Weg 13 a

Wahlbezirk: 38 - **barrierefrei** -
Wahllokal: Wuthenow, Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstraße 20

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Fontane-Oberschule, Artur-Becker-Straße 11 in 16816 Neuruppin, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte*r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler*in erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/jeder Bewerber*in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler*in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber*in sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter*in anstelle des/der Wahlberechtigten*en ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG)).

Ein/e Wahlberechtigte*r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten*en selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 BWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten*en oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten*en eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB)).

Neuruppin, den 22. Juli 2021

i. V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

1.4 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Krangen am 26. September 2021

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2021 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber*innen wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergruppe Für Krangen	WG Für Krangen

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber*innen

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergruppe Für Krangen	WG Für Krangen
lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Joachimsmeier, Bernd Geburtsjahr 1958 Pensionär Neuruppin, OT Krangen	
2.	Riesenberg, Hardy Geburtsjahr 1959 Diplom-Biologe Neuruppin, OT Krangen	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergruppe Für Krangen	WG Für Krangen
lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
3.	Wernicke, Wolfgang Geburtsjahr 1953 Rentner Neuruppin, OT Krangen	
4.	Trunte, Reinhard Geburtsjahr 1951 Rentner Neuruppin, OT Krangen	

Neuruppin, den 23. Juli 2021

Mießner
Stadtwahlleiterin

1.5 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Krangen am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Krangen der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

6. September 2021 bis 10. September 2021

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens bis zum 10. September 2021** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **5. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung mit der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zu der Wahl.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden
- wahlberechtigte Unionsbürger*innen, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 11. September 2021** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn diese nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist versäumt hat
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **24. September 2021, 18:00 Uhr**, zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (cornelia.diehr@stadtneuruppin.de), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 5b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein/e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte*r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen Stimmzettel für die Wahl
 - einen Stimmzettelumschlag für die Wahl
 - einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
und
 - ein Merkblatt für die Wahl.

Im Zeitraum vom **26. August 2021 bis 24. September 2021, 18:00 Uhr**, ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler*in die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der jeweilige Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines/ihrer Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler*in oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 22. Juli 2021

i. V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

1.6 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

- Am **26. September 2021** findet die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Krangen der Fontanestadt Neuruppin statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Das Wahlgebiet des Ortsteiles Krangen besteht aus einem allgemeinen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum **5. September 2021** übersandt werden, ist der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Wahllokal: Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist das Wahllokal nicht barrierefrei.

- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum dieses Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis diese eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes zur Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates Krangen ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 22. Juli 2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im

Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

5. Jede wahlberechtigte Person kann **bis zu drei Stimmen** vergeben. Die/der Bewerber*in, an die/den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 3 Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlraum im Ortsteil Krangen bzw. durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag (Wahlscheinantrag) bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Merkblatt).

Der Wahlbriefumschlag mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den eigenen Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter wahlberechtigter Personen gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so hat diese die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle, im Briefwahllokal, auszuüben.

Die Briefwahl ist vom **26. August 2021 bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin möglich:

Montag, Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig an den zuständigen Wahlvorstand für die Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 22. Juli 2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister

Anlage

Muster des Stimmzettels zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Krangen

Stimmzettel

für die Wahl zum Ortsbeirat am 26. September 2021 im Ortsteil Krangen der Fontanestadt Neuruppin

Sie haben 3 Stimmen: XXX

Sie können alle drei Stimmen einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:
 Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1	Wählergruppe Für Krangen	WG Für Krangen
1.	Joachimsmeier, Bernd Geburtsjahr 1958 Pensionär	○ ○ ○
2.	Riesenberg, Hardy Geburtsjahr 1959 Diplom-Biologe	○ ○ ○
3.	Wernicke, Wolfgang Geburtsjahr 1953 Rentner	○ ○ ○
4.	Trunte, Reinhard Geburtsjahr 1951 Rentner	○ ○ ○

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.